



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2015 Nr. 3](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.01.2015
Seite: 69

I

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft RdErl. d. Finanzministeriums - VV 4724 - 1 - 1 - III A 2 - v. 6.1.2015

651

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministeriums - VV 4724 - 1 - 1 - III A 2 -
v. 6.1.2015

Der RdErl. des Finanzministers v. 11.8.1988 (MBI. NRW. s. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 30.01.2008 ([MBI. NRW. S. 91](#)) wird in der der Richtlinie vorangestellten Einleitung wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird der Satz 2 ersetzt durch den Satz

„Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sein denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.“

2. Diese Änderung gilt für Bürgschaftsbewilligungen, die nach dem 31.12.2014 erfolgen.

- **MBI. NRW. 2015 S. 69**